

Ludewig in gedachter Historie Gundlings Leben Friedrichs I. u. II. Fabricius Bibl. medica & infima Latinit. Ludwigs Reliqu. MS. T. VIII. p. 295.

**Totler oder Tockler**, (Conrad) ein berühmter Medicus u. Mathematicus von Nürnberg gebürtig, den man zu seiner Zeit, da man die Beynahmen nicht allezeit hinzusetzte, nur CONRADUM NORICUM und hernach, als er in Doctorem Medecinae promoviret, DOCTOREM NORICUM zu benennen pflegte, wurde 1493. nach Leipzig verschicket, allwo er den Grund seiner Studien gelegt, die er auch so fleißig fortgesetzt, daß er allda 1502. die Würde eines Magisters, und hernach 1511. das Doctorat in der Medicin, endlich aber 1512. die Stelle eines ordentlichen Professors der Medicin, mit großem Lob erhielt, auch zugleich in diesem Jahr zum Rector der Academie erwöhlet wurde, worauf er nicht allein die Medicin, sondern auch andere Wissenschaften, vornehmlich die Mathematische, darinnen er ungemein versirt gewesen, viele Jahre stattlich befördert, und dann sein Leben den 10 Jun. 1530. auch in Leipzig beschloß. Man hat von ihm:

1. Textum Arithmeticae communis, Leipzig 1503. in Fol.
2. Commentarium Arithmeticae communis. ebend. 1503. in Fol.

Er hat auch *Marsil. Ficini libellum de sole* übersetzt, und zu Leipzig 1522. in 4. ans Licht gestellt.

Seiner sondersbahren Verdienst wegen, hat man ihm folgende Grabchrift aufgestellt:

Anno a mundo  
per Jesum Christum Deo Patri reconciliato  
tricesimo supra sesquimillesimum  
decimo die Junii  
mortem obiit  
Vir conspicuus  
CONRADUS NORICUS. DOCTOR,  
Lipsici Gymnasii alumnus,  
qui, dum vitales caperet auras,  
artium ingenuarum decus fuit,  
nec astrorum in peritia Ptolemaeo,  
nec medica in sapientia vel ipsi  
Aesculapio cessit,  
cujus animam poli & terræ  
optimus maximusque moderator  
asciivit,  
hic vero corpus tellure premitur.  
Vitam vivat aeternam MDXXX.

Weilen er ohne Erben mit Tode abgegangen, und seine Wohnung nicht in dem Collegio, sondern in der Stadt gehabt, entstand wegen seiner Verlassenschaft, die sich auf etliche 1000 Gulden belief, zwischen der Universität und dem Rath zu Leipzig, nachdem dieser solcher Verlassenschaft sich angemasset hatte, ein Streit, welchen Herzog George also verglich, und durch seine Verordnung folgender gestalt verabschiedete. daß jederzeit von denen jährlichen Zinsen solches Vermögens, welches in die Fürstl. Cammer hat geliefert werden müssen, nicht allein die Besoldung bey denen zwey Medicinischen Professoren

verbessert, sondern auch eine dritte, nemlich eine Physiologica angeordnet und unterhalten werden sollte, welches auch bishero so observirt worden, da man noch diese dritte die Tocklerianam, auch Noricam benennet. Die Fürstliche Stiftung und Verordnung lautet von Wort zu Wort, also:

„Wir Georg, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen, und Marggraf zu Meissen, thun kund und bekennen, nachdem, und als der Hochgelahrte, unser lieber getreue, Herr Conradus Noricus, Ley Arzenei Doctor, seliger, alhier ohne Verordnungs eines Testaments oder letzten Willens verstorben, und Kleider nach sich gelassen, der sich der Rath alhier, als Erblos verstorbenen Güter anzumassen unterstanden, wie sich denn auch, auf ihr hin und wieder aussprechen, niemand funden, der bemelden Doctori Waiskinder verwand, und zu recht sein Erbe seyn moge.

„Wohl hat sich sein Diener, Johann Weinstein, eine Forderung darzu angemasset, eines Verzeichniß halben, so er bey etlichen Gelde, aus sollte es ihm zuständig seyn, funden. Aber die Würdigen und Hochgelahrten, Unsere Liebe, Andächtigen und Getreuen, Rector, Magister und Doctores, unserer Universität alhier zu Leipzig, haben sich deshalb an uns beklagt, und verhoffet, daß solche Paarschafft Ihnen solte seyn heimgefallen, diereu bemeldeter Doctor Noricus Ihnen eingekleibet blieben, und also Erblos verstorben, daraus denn zwischen Ihnen und bemelden Rath Irrung entstanden. „Auf daß nun solches alles hingelegt, und sie sich in Weiterung von allen Theilen nicht dürften einlassen, so haben wir bey ihnen erhalten, (doch einem jedwem Theil, ob der Fall hinförder also vorfiel, seinen Rechten unbeschadet), daß sie es mächtiglich bey uns gestalt, und dem also noch, so scheiden und wissen wir, daß solche Paarschafft, und was sonst zu Gelde gemacht werden, und nach bezahlten Schulden überbleibet, zu unsern Händen soll gestellt werden, dagegen wollen wir auf jedes hundert fünf Gulden jährlichen Zins versichern, die da, die Helffte auf nächst künftigen Walpurgis, und die andere auf Michaelis darnach, sollen aneichen, und von denselbigen Zinsen sollen obgemeldeten Johann Weinstein, dreyßig Gulden jährlich, weil er lebet, sammt des Doctoris Kleidern folgen. Aber zu den andern Zinsen soll die Besoldung der zwey Lecturen, so bisher in der Unversiteten Facultät gewest, geschlagen, und alsdenn dieselbige Besoldung und Zins in drey Theile getheilet, und eine dritte Lectur in der Physicologia, so zur Arzenei dienstlich, aufgericht werden, darzu wir einen Doctor in der Arzenei verordnen wollen, der also die drey Legenten, in ihrer Besoldung vergleicht. Wir wollen aber auch dem neuen Legenten, so wir jetzt oder künftiglich zu solcher Lectur werden verordnen, einbinden und befehlen, ob irrend einer und der andere, unter den armen Frangosen, so in derselbigen Hospital seyn, oder hinfürder kommen werden, ihn um Rath zu ihrer Kranckheit anlanget, daß er Ihnen denselbigen soll vergebens mitzu-